

1980

Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1980

Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
6. 3. 80	Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes 223-3	269
6. 3. 80	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise 210-1	270
5. 3. 80	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978 neu: 603-9-9-2	272

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10	273
Verkündungen im Bundesanzeiger	274
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	275

Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Vom 6. März 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: 2. In § 72 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 1

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Vorzeitiges Ablegen der Prüfung“.
- b) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Schmude

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Vom 6. März 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Personalausweise

Das Gesetz über Personalausweise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 210-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Ausweispflicht kann auch durch Vorlage eines vorläufigen Personalausweises genügt werden.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis sind nach einheitlichen Mustern mit Lichtbild auszustellen; sie erhalten eine Seriennummer. Der Ausweis enthält neben dem Lichtbild des Ausweisinhabers und seiner Unterschrift ausschließlich folgende Angaben über seine Person:
1. Name und ggf. Geburtsname,
 2. Vornamen,
 3. Ordensname/Künstlernamen,
 4. Geburtsdatum,
 5. Geburtsort,
 6. Geschlecht,
 7. Größe, Farbe der Augen und unveränderliche Kennzeichen,
 8. Wohnort und Wohnung,
 9. Staatsangehörigkeit.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die erstmalige Ausstellung des Ausweises sowie die Neuausstellung wegen Ablauf der Gültigkeitsdauer sind gebührenfrei.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Muster der Ausweise bestimmt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ausgestellt. Bei Personen, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Gültigkeitsdauer der Personalausweise fünf Jahre. Vorläufige Personalausweise werden für eine Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten ausgestellt. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig. Der neue Ausweis erhält eine neue Seriennummer.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „(einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

„§ 3

Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis dürfen weder Fingerabdrücke noch verschlüsselte Angaben über die Person des Inhabers enthalten. Die Seriennummer darf keine Daten über die Person des Ausweisinhabers oder Hinweise auf solche Daten enthalten.

(2) Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen dürfen nicht zum Anlaß genommen werden, die dafür erforderlichen Angaben außer bei den nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zu speichern. Entsprechendes gilt für die zur Ausstellung des Ausweises erforderlichen Antragsunterlagen sowie für personenbezogene fotografische Datenträger (Mikrofilme).

(3) Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei der Bundesdruckerei und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der Ausweise erfolgen. Die Speicherung der übrigen in § 1 Abs. 2 genannten Angaben bei der Bundesdruckerei ist unzulässig.

(4) Die Seriennummern dürfen nicht zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung der Seriennummern durch die nach Landesrecht zuständigen örtlichen Personalausweisbehörden zur Erschließung ihrer Dateien und für die Seriennummern solcher Personalausweise und vorläufiger Personalausweise, die für ungültig erklärt worden oder abhandengekommen sind oder bei denen der Verdacht mißbräuchlicher Benutzung besteht.

(5) Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden. Dies gilt nicht für Dateien, die für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden.“

4. Nach § 3 (neu) wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Verwendung im nichtöffentlichen Bereich

Der Personalausweis und der vorläufige Personalausweis können auch im nichtöffentlichen Bereich als Ausweis- und Legitimationspapier benutzt werden. Die Seriennummer darf nicht zur Einrichtung oder Erschließung, der Personalausweis nicht zur automatischen Erschließung von Dateien verwendet werden.“

5. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Bußgeldvorschriften“ wird ersetzt durch die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. vorsätzlich oder leichtfertig es unterläßt, für sich oder als gesetzlicher Vertreter eines Minderjährigen für diesen einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er dazu verpflichtet ist,
2. es unterläßt, einen Ausweis auf Verlangen einer zuständigen Stelle vorzulegen, oder
3. gegen das Verbot der Verwendung der Seriennummern oder des Personalausweises zur Einrichtung oder Erschließung von Dateien (§ 4 Satz 2) verstößt.“

6. Der bisherige § 4 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Die Bestimmung erhält die Überschrift „Berliner behelfsmäßige Personalausweise“.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

7. Der bisherige § 5 wird § 7.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d und Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung des Personalausweisgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über Personalausweise in der vom 1. Oktober 1981 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. März 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Baum

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1978
Vom 5. März 1980**

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer
im Ausgleichsjahr 1978**

Für das Ausgleichsjahr 1978 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	3 455 009 000 DM
für Bayern	4 198 593 000 DM
für Berlin	744 791 000 DM
für Bremen	265 278 000 DM
für Hamburg	632 988 000 DM
für Hessen	2 099 018 000 DM
für Niedersachsen	2 932 087 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	6 438 968 000 DM
für Rheinland-Pfalz	1 411 441 000 DM
für das Saarland	539 278 000 DM
für Schleswig-Holstein	1 093 970 000 DM.

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern
im Ausgleichsjahr 1978**

Für das Ausgleichsjahr 1978 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	1 087 399 000 DM
von Hamburg	584 569 000 DM
von Hessen	471 225 000 DM
von Nordrhein-Westfalen	122 215 000 DM;

2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	298 981 000 DM
an Bremen	154 749 000 DM
an Niedersachsen	885 747 000 DM

an Rheinland-Pfalz	355 541 000 DM
an das Saarland	216 007 000 DM
an Schleswig-Holstein	354 383 000 DM.

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

Baden-Württemberg	2 706 000 DM
Bremen	208 000 DM
Hamburg	2 726 000 DM
Nordrhein-Westfalen	459 000 DM;

2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder

Bayern	1 275 000 DM
Hessen	418 000 DM
Niedersachsen	2 173 000 DM
Saarland	938 000 DM
Schleswig-Holstein	1 295 000 DM.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. März 1980

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 9, ausgegeben am 29. Februar 1980

Tag	Inhalt	Seite
26. 2. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlagen A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (2. ADR-Änderungsverordnung)	133
26. 2. 80	Zweite Verordnung zur Änderung der Neufassung 1977 der Anlage I (RID) des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (2. RID-Änderungsverordnung)	150
8. 2. 80	Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“	176

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,60 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,60 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 10, ausgegeben am 5. März 1980

4. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	182
4. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Ägypten	182
7. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM)	183
7. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	183
8. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	183
8. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	184
13. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Arabischen Republik Syrien	187
13. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit	187
14. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Liberia über Finanzielle Zusammenarbeit	189
14. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 11, 12, 16, 19, 26, 29, 81, 97, 98, 99 und 105 der Internationalen Arbeitsorganisation	191
15. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	192
15. 2. 80	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	192
15. 2. 80	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	193
15. 2. 80	Bekanntmachung zu der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	194
15. 2. 80	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit	194
19. 2. 80	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Libanesischen Republik	196

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
21. 2. 80 Verordnung Nr. 4/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	42	29. 2. 80	5. 3. 80
22. 2. 80 Verordnung Nr. 5/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	42	29. 2. 80	5. 3. 80
10. 2. 80 Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Schutz- und Sicherheitshäfen, die Häfen der Bundesmarine, des Bundesgrenzschutzes und der Bundesbahn der Bundesrepublik Deutschland an Seeschifffahrtsstraßen im Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord (Schutz- und Sicherheitshafenverordnung) neu: 9511-21	45	5. 3. 80	6. 3. 80
11. 2. 80 Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	45	5. 3. 80	-
28. 2. 80 Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausführliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – 7400-1-1	44	4. 3. 80	5. 3. 80
15. 2. 80 Verordnung TSF Nr. 1/80 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	44	4. 3. 80	1. 4. 80
15. 2. 80 Verordnung TSM Nr. 1/80 über den Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	44	4. 3. 80	1. 4. 80
28. 2. 80 Verordnung TSN Nr. 1/80 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) 9291	44	4. 3. 80	1. 4. 80
20. 2. 80 Zweite Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	46	6. 3. 80	6. 3. 80
6. 3. 80 Verordnung Nr. 6/80 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	48	8. 3. 80	15. 3. 80

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft	
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3055/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/79 zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Kalmaren	31. 12. 79 L 343/42
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3056/79 der Kommission zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahr 1980 herangezogen wird	31. 12. 79 L 343/43
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3057/79 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1629/79 zur Aussetzung der Einfuhren von gefrorenen Seehechten	31. 12. 79 L 343/45
Andere Vorschriften	
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3046/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Portugal	31. 12. 79 L 343/12
21. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3047/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland	31. 12. 79 L 343/17
19. 12. 79 Entscheidung Nr. 3058/79/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 73/287/EGKS über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft	31. 12. 79 L 344/1
19. 12. 79 Entscheidung Nr. 3059/79/EGKS der Kommission zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1980 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen	31. 12. 79 L 344/4
27. 12. 79 Entscheidung Nr. 3060/79/EGKS der Kommission zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband und zur Auferlegung bestimmter Verpflichtungen für die Unternehmen der Stahlindustrie und für die Händler von Stahlerzeugnissen	31. 12. 79 L 344/7
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3061/79 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in der Volksrepublik China	31. 12. 79 L 345/1
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3062/79 der Kommission zur Änderung des Warenverzeichnisses für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)	31. 12. 79 L 346/1
17. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3063/79 der Kommission betreffend Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3059/78 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	31. 12. 79 L 347/1
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3064/79 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/79 und Nr. 2/79 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Änderung der Anlagen II und II A des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	31. 12. 79 L 348/1
20. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 3065/79 des Rates zur Durchführung der Beschlüsse Nr. 1/79 und Nr. 2/79 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz – Gemeinschaftliches Versandverfahren – zur Änderung der Anlagen II und II A des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren	31. 12. 79 L 348/23

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
28. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3066/79 des Rates über den Abschluß des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik	31. 12. 79	L 348/43
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 79	L 349/1
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3068/79 der Kommission über die zugunsten der Assoziation der südostasiatischen Länder vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 79	L 349/55
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3069/79 der Kommission über die zugunsten der Länder des gemeinsamen Marktes von Mittelamerika vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 79	L 349/58
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3070/79 der Kommission über die zugunsten der Länder, die das Abkommen von Cartagena unterzeichnet haben (Andengruppe), vorgesehene Abweichung von den Artikeln 1, 6 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3067/79 der Kommission vom 20. Dezember 1979 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	31. 12. 79	L 349/61
18. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3071/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Guatemala über den Handel mit Textilwaren	31. 12. 79	L 350/1
18. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3072/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien über den Handel mit Textilwaren	31. 12. 79	L 350/27
18. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3073/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Peru über den Handel mit Textilwaren	31. 12. 79	L 350/59
18. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3074/79 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Singapur über den Handel mit Textilwaren	31. 12. 79	L 350/99